

# **Satzung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus Schermbeck**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstätten
- V. Grabmäler und Grabeinfassungen
- VI. Gärtnerische Gestaltung
- VII. Listenführung
- VIII. Gebührensatzung
- IX. Schlussbestimmung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

- 1) Die Kath. Kirchengemeinde unterhält den in ihrem Eigentum stehenden Friedhof als öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Friedhof dient in erster Linie der Beisetzung von Personen, die zur Ludgerusgemeinde gehören. Weiterhin können hier Personen, die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Gemeinde Schermbeck hatten oder die ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben, bestattet werden.
- 3) Andere Personen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.
- 4) Die Verwaltung des Friedhofes und die Wahrnehmung des Beerdigungswesens liegen in den Händen des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Schermbeck.

### **§ 2**

Friedhof oder Teile desselben können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles durch Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise ihrer Nutzung entzogen werden, und zwar auch hinsichtlich einzelner Gräber. Der Beschluss ist mindestens einen Monat vor seiner Ausführung öffentlich bekanntzugeben.

Von dem in dem Beschluss festgesetztem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

- 1) Der Friedhof ist nur zur Tageszeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber geöffnet.
- 2) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Gedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 3) Aus besonderen Gründen kann der Friedhof ganz oder teilweise gesperrt werden.
- 4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- 5) An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die die Sonntagsruhe belasten.
- 6) Während einer Beisetzung darf man nicht in der Nähe der Grabstelle störende Arbeiten durchführen.

### § 4

Innerhalb des Friedhofes ist folgendes nicht gestattet:

- 1) der Aufenthalt nach Schließung des Friedhofes,
- 2) Tiere frei laufen lassen, (Hundekot muss der Hundehalter sofort beseitigen)
- 3) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Kinderwagen und Fahrstühle für Kranke und gebrechliche Personen), wenn nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- 4) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- 5) das Verteilen von Drucksachen ohne Genehmigung,
- 6) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, wenn nicht eine besondere Genehmigung erteilt worden ist,
- 7) Das Ablegen von Abraum, Abfällen usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältern bzw. Plätze,
- 8) das Übersteigen der Einfriedigungen,
- 9) das unbefugte Abpflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern oder anderen Gegenständen aus den Anlagen oder von den Grabstellen,
- 10) das Aufstellen von unpassenden Gefäßen zum Aufstellen von Blumen und Kerzen.

### § 5

- 1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- 2) Den Gewerbebetreibenden ist zur Ausübung ihrer Arbeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen während von der Friedhofsverwaltung festgesetzter Zeit gestattet.

- 3) An Tagen vor Sonn- und Feiertagen müssen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof bis 14 Uhr beendet sein.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

- 1) Die Leitung von Beerdigungsgottesdiensten ist den Ortsgeistlichen vorbehalten. Ausnahmen und Grabreden sind nur mit Genehmigung des Ortsgeistlichen bzw. der Friedhofsverwaltung möglich.
- 2) Die Bestattung ist innerhalb von 24 Stunden der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein muss der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung einer Beerdigung vorgelegt werden. Hier wird das Beerdigungsregister geführt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
- 3) Falls eine Urnenbeisetzung erfolgen soll, ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- 4) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt. An Samstagen kann nur in Ausnahmefällen und dann auch nur bis 12 Uhr bestattet werden.
- 5) Die Beförderung von Leichen innerhalb des Gemeindegebietes, sowie von der Kirche zum Friedhof erfolgt durch den Bestatter. Am Friedhofstor steht ein Leichenwagen bereit. Die Angehörigen bzw. der Bestatter sorgen für Sarg- bzw. Urnenträger während des Gottesdienstes und auf dem Friedhof.

#### **§ 7**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Gräber beträgt 30 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren 25 Jahre. Bei Ausgrabungen sind die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten

#### **§ 8**

- 1) In jeder Einzelgrabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, Vater oder Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen unter 1 Jahr alten Kind oder zwei gleichaltrig verstorbenen Geschwister unter 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- 2) Säрге sollen in der Regel nicht mehr als 2 Meter lang, 60 cm hoch und 70 cm breit sein. Sie müssen den Vorschriften der Verordnung über das Leichenwesen entsprechen. Die Friedhofsverwaltung kann Säрге, die nicht vorschriftsmäßig sind, zurückweisen.
- 3) Es besteht Sargpflicht.
- 4) Die Angehörigen bzw. der Bestatter sorgen für ein einheitliches Holzkreuz, dass am Grab aufgestellt wird. Auf dem Kreuz werden der Name, das Geburts- und das Sterbedatum eingetragen.

## § 9

- 1) Die Gräber werden durch die von der Friedhofsverwaltung bestellten Mitarbeiter ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Umbettungen von Leichen sind nur entsprechend der örtlichen Bestimmung mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie werden nur durch das Friedhofspersonal durchgeführt.
- 3) Eine Umbettung ist schriftlich zu beantragen. Dabei muss ggf. die Einwilligung aller etwa an der Grabstelle Berechtigten in amtlich beglaubigter Form beigebracht werden. Der Antrag muss die Verpflichtungserklärung enthalten, dass etwaige Kosten für die Instandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen auch der Nachbargräber, die durch die Umbettung beschädigt werden, übernommen werden.
- 4) Umbettungen von Leichen sollen, sofern sie nicht im Auftrag von Behörden erfolgen, nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen. Dies gilt nicht für Umbettungen von Urnen.
- 5) Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

## IV. Grabstätten

### § 10

- 1) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm. Die Gräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein.
- 2) Sämtliche Gräber müssen möglichst bis 6 Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet und innerhalb von 6 Monaten in einem endgültigen Zustand versetzt werden, der sich den für das betreffende Gräberfeld gegebenen Richtlinien anpassen und bis zum Ablauf der Nutzungszeit unterhalten werden muss.
- 3) Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätten oder ihr Zubehör nicht vorschriftsmäßig angelegt oder länger als ½ Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Das Nutzungsrecht darf nur entzogen werden, nachdem eine schriftliche Aufforderung zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Grabstätte unberücksichtigt geblieben ist. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine auf 1 Monat befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

### § 11

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Schermbeck. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus der Friedhofssatzung ergeben.

## § 12

Die Gräber werden angelegt als:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Rasengräber mit Grabplatte
- d) Rasengräber mit eigenem Grabmal auf Grundplatte
- e) Urnenrasengräber mit Grabplatte
- f) Urnenrasengräber mit eigenem Grabmal auf Grundplatte
- g) besondere Grabstätten (Priester, Ordensleute, Gefallene)

## § 13 – Reihengräber –

- 1) Reihengräber werden in Reihenfelder angelegt. Nach Beendigung der Ruhefrist von 30 Jahren wird das gesamte Feld neu belegt. Ein Reihengrab kann nicht verlängert werden.
- 2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengräber für Kinder bis 5 Jahren mit einer Mindestgrabgröße von 1,20 x 0,60 m in einem Kinderreihenfeld,
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre mit einer Mindestgrabgröße von 2,10 x 0,90 m.
  - c) Urnenreihengräber (einstellig) mit einer Mindestgrabgröße von 0,50 x 0,50 m
- 3) Über die Wiederbelegung eines Reihengrabfeldes, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird den bisher Nutzungsberechtigten 1 Monat vor der Einebnung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich wird die Einebnung auf dem Friedhof und in der Kirche bekanntgemacht. Die Friedhofsverwaltung, kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.  
Alle innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht abgeräumten Grabaufbauten (Grabsteine, Grabkreuze, Bepflanzungen usw.) werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Regressansprüche entstehen nicht.

## § 14 – Wahlgräber –

- 1) Wahlgräber sind Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird. Der Erwerber kann die Lage in Absprache mit der Friedhofsverwaltung abklären.
- 2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für
  - a) Leichenbestattung in dem Mindestmaß von 2,10 x 0,90 m
  - b) Urnenbestattung in dem Mindestmaß von 0,50 x 0,50 m

- 3) Wahlgrabstätten (Leichen- und Urnenbestattung) werden ein- und mehrstellig vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden (außer siehe § 8 Abs.1). Zusätzlich kann eine Urne beigesetzt werden.  
Eine zweistellige Urnengrabstelle wird hintereinander belegt.
- 4) Auf Wahlgrabstätten ist eine weitere Beisetzung nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.
- 5) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die Verlängerung soll spätestens 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes beantragt werden.
- 6) In Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigende Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten und unter b) bezeichneten Personen.
 Die Beisetzung anderer Personen muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.  
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Angehörigen, die von diesen ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung zu klären sind, wird die Friedhofsverwaltung den Besitzer der Urkunde als berechtigt ansehen.
- 7) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über diese Grabstellen verfügen; die Vorschriften des § 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- 8) Wahlgräber dürfen weder ausgemauert noch zu Gruften oder Gewölben ausgebaut werden.

### **§ 15 – Rasengräber mit Grabplatte –**

- 1) Die Größe des Rasengrabens beträgt mindestens 2,10 x 0,90 m.
- 2) Diese Rasengräber können einstellig oder mehrstellig erworben werden.
- 3) Die Bestattung erfolgt der Reihe nach für die Ruhefrist von 30 Jahren.
- 4) Es gibt kein anonymes Feld. Auf jedem Grab wird eine einheitliche Grabplatte durch die Friedhofsgärtner angebracht. Auf der Grabplatte ist der Name, das Geburts- und Sterbedatum eingetragen.
- 5) Die Pflege der Rasengräber erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Aufbringen von Grabschmuck und Anpflanzungen sind unzulässig. Blumen und Kerzen können auf der zentralen Mittelplatte aufgestellt werden.
- 6) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über diese Grabstellen verfügen; die Vorschriften des § 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 15 a - Rasengräber mit eigenem Grabmal auf Grundplatte**

- 1) Die Größe des Rasengrabes beträgt mindestens 2,10 x 0,90 m.
- 2) Diese Rasengräber können einstellig oder mehrstellig erworben werden.
- 3) Die Bestattung erfolgt der Reihe nach für die Ruhefrist von 30 Jahren.
- 4) Auf jedem Grab ist eine ebenerdig eingelassene Grundplatte anzubringen. Die Grundplatte hat eine Mindestdicke von 5 cm und ist bei einem einstelligen Grab 0,50 x 1,00 m und bei einem mehrstelligen Grab 0,50 x 2,00 m groß.  
Sie muss eine freie Randfläche von 0,15 m haben. Bei einem am Grabende vorhandenen Randstein kann der hintere Abstand von 0,15 m entfallen.
- 5) Auf der Grundplatte ist der individuelle Grabstein bzw. die individuelle Stele aufzustellen.
- 6) Grundplatte und der individuelle Grabstein bzw. die individuelle Stele müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung aufgestellt sein.
- 7) Auf der Grundplatte kann der Grabschmuck und das Grablicht abgelegt bzw. aufgestellt werden.
- 8) Grabschmuck und Grablicht dürfen auf der Rasenfläche nicht abgelegt werden.
- 9) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über diese Grabstellen verfügen; die Vorschriften des § 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 16 – Urnenrasengräber mit Grabplatte –**

- 1) Die Beisetzung ist nur unterirdisch vorgesehen. Sie erfolgt in der Regel in einer Tiefe von 0,80 m.
- 2) Die Grabstelle hat das Mindestmaß von 0,50 x 0,50 m.
- 3) Diese Urnenrasengräber können einstellig oder zweistellig erworben werden.
- 4) Die Bestattung erfolgt der Reihe nach für die Ruhefrist von 30 Jahren.
- 5) Es gibt kein anonymes Feld. Auf jedem Grab wird eine einheitliche Grabplatte durch die Friedhofsgärtner angebracht. Auf der Grabplatte ist der Name, das Geburts- und Sterbedatum eingetragen.
- 6) Die Pflege der Urnenrasengräber erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Aufbringen von Grabschmuck und Anpflanzungen sind unzulässig. Blumen und Kerzen können auf der zentralen Mittelplatte aufgestellt werden.
- 7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer mit einer Urne belegten Grabstelle wird die Asche durch das Friedhofspersonal an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beigesetzt.
- 8) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über diese Grabstellen verfügen; die Vorschriften des § 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 16 a - Urnenrasengräber mit eigenem Grabmal auf Grundplatte-**

- 1) Die Größe des Urnenrasengrabes beträgt mindestens 0,50 x 0,50 m.
- 2) Diese Urnenrasengräber können einsteilig oder zweisteilig erworben werden.
- 3) Die Bestattung erfolgt der Reihe nach für die Ruhefrist von 30 Jahren.
- 4) Auf jedem Grab ist eine ebenerdig eingelassene Grundplatte anzubringen. Die Grundplatte hat eine Mindestgröße von 0,50 x 1,00 m und eine Mindestdicke von 5 cm.  
Sie muss eine freie Randfläche von 0,15 m haben. Bei einem am Grabende vorhandenen Randstein kann der hintere Abstand von 0,15 m entfallen.
- 5) Auf der Grundplatte ist der individuelle Grabstein bzw. die individuelle Stele aufzustellen.
- 6) Grundplatte und der individuelle Grabstein bzw. die individuelle Stele müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung aufgestellt sein.
- 7) Auf der Grundplatte kann der Grabschmuck und das Grablicht abgelegt bzw. aufgestellt werden.
- 8) Grabschmuck und Grablicht dürfen auf der Rasenfläche nicht abgelegt werden.
- 9) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über diese Grabstellen verfügen; die Vorschriften des § 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 17 – Grabstätten für Priester und Ordensangehörige, besondere Grabstätten –**

- 1) Die Anlage und der Unterhalt dieser Grabstätten obliegt der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus und in Absprache mit den Ordensgemeinschaften.
- 2) Die besonderen Grabstätten (z.B. Kriegsgräber) müssen nach gesetzlicher Vorgabe in würdiger Form von den zuständigen Stellen erhalten und gepflegt werden.

## **V. Grabmäler und Grabeinfassungen**

### **§ 18**

- 1) Grabmäler und Einfassungen (Grabeinfassungen nur soweit sie bisher auf dem Friedhof üblich waren) sollen eine ruhige Form haben und sich in der Größe der Grabstelle anpassen. Sie müssen in die Umgebung richtig eingeordnet werden. Der gärtnerische Schmuck einer Grabstätte soll vorherrschend sein.
- 2) Neue Grabeinfassungen werden einheitlich gestaltet und durch die Mitarbeiter der Kirchengemeinde erstellt.



- 3) Die Friedhofsverwaltung hat Richtlinien über Art, Material, Maße usw. der Denkmäler für einzelne Grabfelder und auch Grabreihen erlassen. Diese können dem Nutzungsberechtigtem schriftlich bekannt gegeben werden.

## § 19

- 1) Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt werden. Die Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen und gebührenpflichtig.
- 2) Dem Antrag muss in doppelter Ausfertigung eine Zeichnung im Maße 1:10 beigelegt werden. Die Zeichnung muss die geplante Anlage in allen Teilen klar erkennen lassen. Im Einzelfall können Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle verlangt werden.
- 3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Genehmigung aufgestellt worden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung verlangen.
- 4) Wird trotz Aufforderung ein beanstandetes Grabmal vom Nutzungsberechtigten nicht entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung beauftragen oder selber durchführen. Die hierdurch entstandenen Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## § 20

Im einzelnen gelten für die Errichtung von Grabmalen folgende Gesichtspunkte:

- 1) Grabmäler oder Grabkreuze dürfen auf Reihengräber nicht höher als 1 Meter, auf Wahlgräbern nicht höher als 1,20 m werden.  
Bei Rasengräbern mit eigenem Grabmal auf Grundplatte darf die Höhe des Grabmales maximal 0,80 m und die Höhe der Stehle maximal 1,00 m betragen.  
Bei Grabmälern von besonderem künstlerischem Wert sind Ausnahmen zulässig.  
Die Verwendung von Grabplatten zwischen stehenden Grabmälern in Größe von 0,20 qm ist gestattet.
- 2) Nicht gestattet sind insbesondere:
  - a) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener und nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
  - b) Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - c) Grabstätten dürfen bis maximal 1/3 der Grabfläche mit einer Natur- oder Kunststoffsteinplatte abgedeckt werden.
  - d) Urnenreihengräber (einstellig) können auf Antrag auf der gesamten Grabfläche mit einer Natur- oder Kunststoffsteinplatte abgedeckt werden.
- 3) Der verwendete Rohstoff muss wetterbeständig sein.
- 4) Der Sockel von Grablaternen darf nicht beschriftet und nicht höher als 10cm über der Erdoberfläche sein.
- 5) Bezeichnungen der Herstellerfirma dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich der Grabmäler angebracht werden.

## § 21

- 1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder abgeändert werden.
- 2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen. Alle größeren Grabmäler für Wahlgräber erhalten Gründungen bis unter die Grabsole, um zu verhindern, dass – insbesondere beim Aufwerfen von Gräbern – sie sich neigen oder umfallen. Bei kleineren Steinen (Reihensteinen) genügen Gründungsplatten. Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen, wenn er hierzu vergeblich aufgefordert ist. Die Beteiligten müssen für alle etwa entstehenden Schäden aufkommen.
- 3) Die Nutzungsberechtigten sind auch haftbar für jeden Schaden, der schuldhafterweise durch das Umfallen von Grabaufbauten oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht wird. Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstelleninhaber und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.
- 4) Grabmäler, die umzustürzen drohen, können entfernt werden, wenn die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich weigern, sie ordnungsgemäß wieder herzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten einzubeziehen.

## **VI. Gärtnerische Gestaltung**

### § 22

- 1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 2) Außer den Angehörigen von Verstorbenen dürfen nur die auf dem Friedhof zugelassenen freiberuflichen Gärtner und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung Grabstätten anlegen und gärtnerisch unterhalten.
- 3) Gärtnerische Anlagen auf Gräbern sind in der gleichen Weise genehmigungspflichtig, wie die baulichen Anlagen.

## § 23

- 1) Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
- 2) Grabstellen dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die benachbarten Gräber nicht stören. Dabei soll eine geringe Anzahl von Pflanzenarten verwandt werden.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann anfordern, dass störende, insbesondere wuchernde und absterbende Bäume oder Sträucher geschnitten oder völlig beseitigt werden.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann die Art der Bepflanzung von Gräbern für einzelne Friedhofsteile einheitlich vorschreiben.
- 5) Verwelkte Blumen und Kränze müssen die Nutzungsberechtigten von den Gräbern entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abraumplatz ablegen.
- 6) Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, gewerblich Tätige) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen.
- 7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen getrennt entsorgt werden.
- 8) Das Nutzungsrecht an Grabstätten im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch die Friedhofsverwaltung aufgehoben, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

## VII. Listenführung

### § 24

Bei der Kath. Kirchengemeinde Schermbeck werden geführt:

- a) Planungsunterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.) des Friedhofes.
- b) Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Grabstätten.
- c) Verzeichnis der nutzungs- und pflegeberechtigten Angehörigen.

## VIII. Gebührensatzung

### § 25

- 1) Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes eine besondere Gebührensatzung.
- 2) Über Widersprüche gegen Bescheide der Kirchengemeinde entscheidet die der Kirchengemeinde vorgesetzte kirchliche Behörde.

## **IX. Schlussbestimmung**

### **§ 26**

- 1) Diese Friedhofssatzung kann jederzeit geändert werden, ohne dass hieraus Rechtsansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden können.
- 2) Sämtliche Nutzungsrechte richten sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an nur nach dieser Friedhofssatzung.
- 3) Etwa früher auf unbestimmte Zeit oder auf ewig erworbene Nutzungsrechte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 30 und mehr Jahre zurückliegen, müssen nach den Bestimmungen vorstehender Friedhofssatzung neu erworben werden.

### **§ 27**

- 1) Die Friedhofssatzung tritt am ..... in Kraft.

Schermbek, den 11.04.2016

Kath. Kirchenvorstand St. Ludgerus, Schermbek

(Siegel)

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Genehmigt durch die Bischöfliche Behörde in Münster am:

\_\_\_\_\_ AZ.: \_\_\_\_\_

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf am:

\_\_\_\_\_ AZ.: \_\_\_\_\_

